

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 479. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2020

1. Änderung des ersten Satzes der dritten Bestimmung zum Abschnitt 1.7 EBM

Die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 1.7.4, 1.7.5 und 1.7.7 - mit Ausnahme der Gebührenordnungspositionen 01776, 01777, 01783, 01793 bis 01796, **01799**, 01800, 01802 bis 01812, 01816, 01820 bis 01824, 01826, 01828, 01833, 01840 bis 01842, 01900, 01903, 01913, 01915 - sind vorbehaltlich der Regelung in Nummer 4 nur von Fachärzten für Frauenheilkunde berechnungsfähig.

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01799 in den Abschnitt 1.7.4 EBM

01799 Beratung durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin gemäß Anlage 1c II.2 der Mutterschafts-Richtlinien in Verbindung mit § 2a Absatz 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Obigater Leistungsinhalt

- Aufklärung und Beratung einer Schwangeren,

je vollendete 5 Minuten

65 Punkte

7,14 €

Die Gebührenordnungsposition 01799 ist nur durch den hinzugezogenen Arzt mit indikationsspezifischer Expertise für den Bereich der Diagnose gemäß § 2a Absatz 1 SchKG berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01799 ist höchstens viermal im Behandlungsfall berechnungsfähig.

3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01799 in die Präambel 4.1 Nr. 5

4. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

| GOP | Kurzlegende | Kalkulationszeit in Minuten | Prüfzeit in Minuten | Eignung der Prüfzeit |
|------------|---|--|------------------------------------|---------------------------------|
| 01799 | Beratung einer Schwangeren durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin (SchKG) | 5 | 5 | Nur Quartalsprofil |